

## Anlage 3

### Rechte für VBL, VBL-Vereine und VBL-Sponsoren

#### 1. Nutzung auf sog. „Owned-and-Operated-Platforms“ („O&O“)

Die **VBL**, VBL-Sponsoren, VBL-Vereine und der Deutsche Volleyball-Verband (DVV) bleiben berechtigt, folgendes Bewegtbildmaterial einer aktuellen VBL-Spielzeit auf sog. „**O&O**“ (d.h. in ihrem Besitz befindliche oder von ihnen betriebene Plattformen wie z.B. offizielle Webseiten oder Social-Media-Channels) auch außerhalb des Embedded Player von **SPORTTOTAL** zu nutzen:

- 5 Minuten pro Spiel, wobei das Material des Spiels ausdrücklich mit weiteren (selbstproduzierte) Aufnahmen (Publikum, Interviews etc.) angereichert werden darf.
- VBL-Vereine und **VBL** (nicht aber VBL-Sponsoren) sind dabei verpflichtet, die gemäß Ziffer 2, 3. Absatz letzter Bulletpoint zwischen **VBL** und **SPORTTOTAL** abgestimmte und durch **VBL** freigegebene Hinweistafel einzubinden.
- Davon ausdrücklich ausgenommen ist Bewegtbildmaterial von bis zu 30 Sekunden. Die **VBL**, VBL-Vereine und VBL-Sponsoren sind berechtigt, Bewegtbildmaterial in diesem Umfang schon während des laufenden Spiels zu veröffentlichen (z.B. Aufschlag, Matchball oder in Form einer zukünftigen Integration der Spiel-Highlights in den Live-Ticker).
- Bei allen Veröffentlichungen während des Spiels sind die jeweiligen Parteien angehalten, an geeigneter Stelle (z.B. Begleittext zum Post) einen Hinweis auf **SPORTTOTAL** einzubinden.

#### 2. Nutzung auf Plattformen Dritter

Auf sonstigen Plattformen Dritter sind Veröffentlichungen von Bewegtbildmaterial von VBL-Spielen der aktuellen VBL-Spielzeit von bis zu 180 Sekunden pro Spiel und Plattform zur Bewerbung der **VBL** (z.B. Imagekampagnen), der VBL-Ausstrahlungen, der VBL-Spiele, der VBL-Events (etwa Ticketbewerbungen, Vereinswerbung etc.) oder innerhalb von Werbespots von VBL-Partnern gestattet.

#### 3. Interne Zwecke

**VBL** und VBL-Vereine sind jederzeit berechtigt, Bewegtbildmaterial der VBL-Spiele zu Scouting- oder sonstigen teaminternen Zwecken (z.B. audiovisuelles Tracking) frei zu nutzen. Zusätzlich darf das Bewegtbildmaterial auch bei allen nicht-öffentlichen Veranstaltungen, wie z.B. Meisterfeiern, Sponsorenpräsentationen o.ä. verwendet werden.

#### 4. Klarstellung

Die Parteien halten fest, dass

- die audiovisuellen Verwertungsrechte einer vergangenen, vertragsgegenständlichen VBL-Spielzeit nur nicht-exklusiv an **SPORTTOTAL** eingeräumt werden. Insofern besteht keine Einschränkung der Verwertung durch VBL, VBL-Vereine und/oder VBL-Sponsoren. Gleiches gilt für audiovisuelle Verwertungsrechte außerhalb der von **SPORTTOTAL** eingeräumten Verbreitungsformen (z.B. via Satellit, Fix Media etc.).
- die eingeräumten, audiovisuellen Verwertungsrechte sich nur auf Spielbilder und nicht auf sonstiges Bewegtbildmaterial im Zusammenhang mit den VBL-Spielen (z.B. Interviews, Kabinenbilder etc.) bezieht.

Die oben genannten Nutzungs- und Verwertungsrechte beziehen sich sowohl auf von **SPORTTOTAL** als auch auf eigen produziertes Bewegtbildmaterial.

#### 5. Verpflichtung Social Media

Die **PARTEIEN** sind bemüht, Social-Media-Beiträge mit Bewegtbildmaterial der Spiele auf den jeweiligen Kanälen zu teilen. Dazu bedarf es einer festgelegten Kommunikationsstruktur zwischen den jeweiligen **PARTEIEN**.